

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00267 vom 28. Juli 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-07-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2012.00267](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2012.00267)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00267 du 28 juillet 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00267 del 28 luglio 2014

## Erwägungen

### E. 1

Der 1955 geborene

X.\_\_\_\_, seit 1. Juli 1996 als Gruppenleiter beim Y.\_\_\_\_

angestellt und dadurch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) obligatorisch gegen Unfallfolgen versichert, zog sich am 1. März 2010 beim Einsteigen in einen Lastwagen

eine linksseitige Schulterverletzung

zu (Urk. 8/1), welche am 10. Mai 2010 in der Klinik Z.\_\_\_\_

mittels offener Rotatorenmanschetten-Rekonstruktion mit Tenodesen

der langen Bizepssehne

(LBS) und Acromioplastik

operativ behandelt wurde

(Urk. 8/11). Am 25. Oktober 2010 nahm der Versicherte die Arbeit beim bisherigen Arbeitgeber in einer angepassten Tätigkeit wieder auf

(Urk. 8/42) und steigerte

die anfängliche Leistungsfähigkeit von 25 % bis am 1. Juli 2011 auf 70 % bei ganztägiger Präsenz (Urk. 8/77 S. 2).

Die SUVA, welche für die Heilbehandlung aufgekommen war und Taggeldleistungen erbracht hatte,

sprach

dem Versicherten

mit Verfügung vom 11. Juni 2012 (Urk. 8/140) eine auf einem Invaliditätsgrad von 24 % beruhende Rente mit Wirkung ab 1. November 2011 zu, wogegen sie die Ausrichtung einer

Integritätsentschädigung

ablehnte. In teilweiser Gutheissung der am 28. Juni 2012 dagegen erhobenen Einsprache

(Urk. 8/141) gewährte sie dem Versicherten mit Entscheid vom 12. Oktober 2012 (Urk. 2) eine Entschädigung für eine

Integritätseinbusse

von 7.5 % (S. 7-9), während sie einen Anspruch auf eine höhere als die verfügte Invalidenrente verneinte (S. 3-6).

### **E. 1.1**

Die Zusprache einer Integritätsentschädigung nach Massgabe einer Integritäts einbusse von 7.5 % bildet

im vorliegend en Verfahren nicht mehr Streitgegenstand (Urk. 1 S. 3 oben).

Strittig und zu prüfen ist hier einzig die Höhe der für den Rentenanspruch massgebende n und von der Beschwerdegegnerin mit 24 % bezifferten

unfallbedingte n Erwerbsunfähigkeit. 1.

### **E. 1.4.1**

Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zu mutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzielt es Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung entweder Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) oder der von der SUVA zusammengestellten Dokumentation von Arbeitsplätzen (DAP) herangezogen werden (BGE 129 V 472 E. 4.2.1 mit Hinweisen).

### **E. 1.4.2**

Wenn die Tabellenlöhne gemäss LSE herangezogen werden, wird für die Invaliditätsbemessung praxismässig auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 476 E. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die im Jahr 2011 betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von wöchentlich 41.7 Stunden (Die Volkswirtschaft 4/2014 S. 90 Tabelle B 9.2; BGE 129 V 484 E. 4.3.2, 126 V 77 f. E. 3b/ bb, 124 V 322 E. 3b/ aa; AHI 2000 S. 81 E. 2a).

### **E. 1.4.3**

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in

der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75). 2.

## 2.1

Die Beschwerdegegnerin hielt zur Begründung ihres

Rentenentscheid

insbesondere fest, dass dem Beschwerdeführer die angestammte

Tätigkeit als Gruppenleiter beim Y.\_\_\_\_

wegen der unfallbedingten Beschwerden an der linken Schulter nicht mehr (vollumfänglich) zumutbar sei und er am bisherigen Arbeitsplatz die ihm verbleibende Restarbeitsfähigkeit nicht voll ausschöpfen könne, zumal dort nicht genügend leichte Arbeiten vorhanden seien. Dagegen könne er eine

den Unfallfolgen angepasste

Tätigkeit zu 100 % ausüben und damit

ausgehend vom branchenübergreifenden LSE-Tabellenlohn für Männer mit Berufs- und Fachkenntnissen (Anforderungsniveau 3) sowie einem leidensbedingten Abzug von 5 % einen Invalidenlohn erwirtschaften, welcher um 24 % unter dem hypothetisch ohne Gesundheitsschaden erzielbaren

(Validen-) Einkommen liege

(Urk. 2 S. 4-6, Urk. 7 S. 3-7). 2.2

Der

Beschwerdeführer

begründete seinen Antrag auf Zusprache einer Rente nach Massgabe eines Invaliditätsgrades von 30 % im Wesentlichen damit, dass er am angestammten Arbeitsplatz eine Leistungsfähigkeit von 70 % wiedererlangt habe und die Tatsache der erfolgreichen Reintegration höher zu gewichten sei als eine „Rentenersparnis“ von 6 %. Im Übrigen betrage die Arbeitsfähigkeit in einer Verweisungstätigkeit lediglich 75 %, wobei nurmehr Hilfsarbeiten im Sinne des Anforderungsniveaus 4 der LSE in Betracht kämen und vom Tabellenlohn ein Abzug von 15 % zu gewähren sei, sodass ein Invaliditätsgrad von 59 % resultiere (Urk. 1 S. 4-13).

## E. 2

Wird die versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid ( Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, UVG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der ( unfall bedingten ) Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre ( Valideneinkommen ; Art. 16 ATSG). 1.

### **E. 3**

.

#### **E. 3.3**

hiervor) übereinstimmt.

Namentlich ging auch Dr. D.\_\_\_\_ von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer zumutbaren Verweisungstätigkeit aus und begründete die von ihm attestierte Einschränkung von 25 % damit, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber einer höheren Belastung ausgesetzt sei (vgl. E. 3.4 hier vor) .

So dann ist der Rüge des behandelnden Facharztes, wonach das vom SUVA-Kreisarzt definierte Zumutbarkeitsprofil – insbesondere was das Heben von Lasten bis Brusthöhe betreffe – zu hoch angesiedelt

sei ( vgl. E. 3.4 hiervoor ) , nichts abzugewinnen , liegen doch die von Dr. B.\_\_\_\_

diesbezüglich festgelegten Gewichtslimiten (repetitiv 3 kg und selten 8 kg , vgl. E. 3.2 hiervoor ) deutlich unter dem von Dr. D.\_\_\_\_ mo nierten Grenzwert von 25 kg .

Hinweise, welche gegen die Zuverlässigkeit der kreisärztlichen

Einschätzung von Dr. B.\_\_\_\_

sprachen, sind nicht ersichtlich , weshalb praxis gemäss (vgl. E. 1.3 hiervoor) ohne medizinische Weisungen darauf abgestellt werden kann. Insbesondere kann auf die beantragte Einholung eines versicherungs externen Gutachtens (Urk. 1 S. 9 f.) verzichtet werden, da davon keine zusätzlichen entscheidungsrelevanten Aufschlüsse zu erwarten sind (antizipierte Beweiswürdigung, vgl. BGE 122 V 157 E. 1d).

### **E. 4**

.

#### **E. 4.1**

In Anbetracht dieser medizinischen Aktenlage ist – entgegen dem Standpunkt des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 5-9) – in keinerlei Hinsicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin eine den

verbleibenden Unfallfolgen an der linken Schulter angepasste Tätigkeit entsprechend dem vom SUVA-Kreisarzt Dr. B.\_\_\_\_

beschriebenen Zumutbarkeitsprofil (vgl. E. 3.2 hiervor) im Umfang von 100 % als zumutbar erachtete. Wie in der Beschwerdeantwort (Urk.

#### **E. 4.2.1**

Zu prüfen bleibt, wie sich die verbleibenden Unfallfolgen an der linken Schulter in erwerblicher Hinsicht auswirken.

#### **E. 4.2.2**

Vor dem Hintergrund, dass der in einer zumutbaren Verweisungstätigkeit voll einsatzfähige Beschwerdeführer mit der Tätigkeit beim Y.\_\_\_\_ mit einer Leistungsfähigkeit von 70 % (Urk. 8/79 S. 4) die ihm aus medizinischer Sicht verbleibende Arbeits- respektive Erwerbsfähigkeit nicht voll ausschöpft, sind für die Bestimmung des Invalideneinkommens entgegen der beschwerdeweise vertretenen Auffassung (Urk. 1 S. 4 f.) rechtsprechungs-gemäss (vgl. E. 1.4.1 hiervor) die LSE-Tabellenlöhne heranzuziehen. Dies gilt umso mehr, als gemäss den Angaben des Personalamtes des Kantons E.\_\_\_\_

der tatsächlich erzielte Verdienst eine Soziallohnkomponente beinhaltet (vgl. Urk. 8/145 S. 2). Dabei erscheint es mit der Beschwerdegegnerin (Urk. 2 S. 6, Urk. 7 S. 6) als gerechtfertigt, vom monatlichen Bruttolohn von männlichen Arbeitskräften

mit Berufs- und Fachkenntnissen

(Anforderungsniveau 3) gemäss der Tabelle TA1 der LSE 2010 in der Höhe von Fr. 5'909.-- auszugehen. Denn der Beschwerdeführer verfügt aufgrund seiner Ausbildung zum Landwirt (Urk. 1 S. 11) und der langjährigen Arbeits Erfahrung in der verantwortungsvollen Position als Gruppenleiter beim Y.\_\_\_\_ über breitgefächerte und fundierte Fach- und Führungskompetenzen, auf welche er angesichts dessen, dass die unfallbedingten gesundheitlichen Beschwerden keine gänzliche berufliche Neuorientierung erfordern, zumindest teilweise weiterhin zurückgreifen kann. Entgegen der Darstellung in der Beschwerdeschrift (Urk. 1 S. 11) ist nicht anzunehmen, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt für den Beschwerdeführer nur noch Hilfsarbeiterstellen bereithält, bei welchen er bloss für einfache und repetitive Aufgaben eingesetzt und lediglich entsprechend den für Tätigkeiten mit Anforderungsniveau 4 ausgewiesenen LSE-Tabellenlöhnen entlohnt würde.

Aufgerechnet auf das Jahr des beschwerdeweise zu Recht unbestritten gebliebenen Rentenbeginns (2011) ergibt sich somit unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden pro Woche (vgl. Tabelle B 9.2, Total in: Die Volkswirtschaft 4/2014, S. 90) und der geschlechterspezifischen Nominallohnentwicklung von 1 % (vgl. Bundesamt für Statistik, Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 1976-2013; abrufbar unter <http://www.bfs.admin.ch>) ein Betrag von

Fr. 74'661.-- (Fr. 5'909.-- : 40 x 41.7 x 12 x 1.01).

Die Beschwerdegegnerin gewährte unter Hinweis auf die unfallbedingten Einschränkungen einen Abzug von 5 % vom LSE- Tabellenlohn (Urk. 2 S. 6, Urk. 7 S.

6 f., Urk. 8/137 S. 2).

Mit Blick darauf, dass der Beschwerdeführer in einer Verweisungstätigkeit

zu 100 % arbeitsfähig ist und das Anforderungsniveau 3 eine Vielzahl von körperlich leichten und mittelschweren Tätigkeiten

umfasst, welche dem Beschwerdeführer trotz der verbleibenden Unfallfolgen im Wesentlichen zumutbar sind, liegt

der von der Verwaltung vorgenommene

Abzug nicht ausserhalb des ihr

zu stehenden Ermessens .

Gründe für eine weitergehende Herabsetzung des Invalideneinkommens sind nicht ersichtlich . Statistisch steht fest, dass sich das fortgeschrittene Alter – der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt des Rentenbeginns 56 Jahre alt –

lohnerhöhend auswirkt ( vgl. LSE 2010, Tabelle TA

### **E. 4.2.3**

Das von der Beschwerdegegnerin gestützt auf die Angaben der Finanzverwaltung des Kantons E.\_\_\_\_ und die von dieser eingereichten Lohnkonti (Urk. 8/88-90, Urk. 8/94-95) mit Fr. 93'618. -- im Jahre 2011 (Urk. 8/97, Urk. 2 S. 5 unten) bezifferte Valideneinkommen

wurde beschwerdeweise nicht bemängelt und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

### **E. 4.2.4**

Angesichts der sich aus der Gegenüberstellung dieser beiden Vergleichsgrössen ergebenden unfallbedingten Lohneinbusse von rund 24 % ist die Zusprache einer auf einem Invaliditätsgrad in dieser Höhe basierenden Rente (Urk. 2) nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Walter Keller - Rechtsanwalt Reto Bachmann - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Buchter

### **E. 7**

S. 4) zutreffend festgehalten wurde, vermögen die Ausführungen des behandelnden Facharztes

nicht zu einer abweichenden Beurteilung zu führen. Dr. D.\_\_\_\_  
bekräftigte

am 16. November 2010 (Urk. 8/53 S. 2) und 18. Oktober 2012 (Urk. 3) die Einschätzung der Mediziner der Klinik A.\_\_\_\_ (vgl. E. 3.1 hiervor), welche ihrerseits im Wesentlichen mit derjenigen der Dres. B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_

(vgl. E. 3.2 und E.

#### **E. 9**

, Anforderungsniveau 3, 50-64/65 Jahre, Männer), weshalb sich entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 12) unter diesem Titel kein höherer Abschlag rechtfertigen lässt. Schliesslich wies die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort (Urk. 7 S. 7) zutreffend darauf hin, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung

eine längere Anstellung in der öffentlichen Verwaltung bei einem späteren privatwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis nicht eine unter durchschnittliche Entlohnung nach sich zieht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_206/2012 vom 7. Mai 2012 E. 3.4.3).

Hinzu kommt,

dass

dem Beschwerdeführer berufliche Tätigkeiten im öffentlichen Bereich –

welche

durchschnittlich besser entlohnt werden (vgl. LSE 2010,

Tabellen TA 2 und TA 3) – nicht grundsätzlich verwehrt sind.

Bleibt es dementsprechend bei einem Abzug von 5 %, beträgt das Invalideneinkommen Fr. 70'928.-- (Fr. 74'661.-- x 0.95).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.